

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 22.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schönwies legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	197,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	395,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	575,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	820,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.145,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.475,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.795,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schönwies legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	17,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	35,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	50,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	72,50
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	97,50
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	125,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	152,50

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 23.12.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
DI (FH) Reinhard Raggl



Dieses Dokument wurde von DI (FH) Reinhard Raggl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 23.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schoenwies.tirol.gv.at/amtssignatur

